

Steueränderungen zum Jahreswechsel 2020/21

Das neue Jahr bringt eine Vielzahl von Gesetzesänderungen mit sich. Diese beruhen auf:

- Jahressteuergesetz 2020
- Zweiten Familienentlastungsgesetz
- Klimaschutzpaket
- Behinderten-Pauschbetragsgesetz
- Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags
- Infektionsschutzgesetz
- Dritte Verordnung zur Anpassung des Mindestlohns etc.

Mit diesem Schreiben wollen wir Ihnen dazu einen Überblick verschaffen, der aufgrund der Vielzahl von Änderungen aber nicht abschließend ist.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf – wir helfen Ihnen gern, wenn Sie Fragen dazu haben!

Fristverlängerung für Corona-Sonderzahlungen

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11a EStG für den Corona-Bonus an Arbeitnehmer bis zur Höhe von 1.500 EUR wird **bis zum 30.06.2021** verlängert. Die Fristverlängerung führt aber nicht dazu, dass eine Corona-Beihilfe im ersten Halbjahr 2021 nochmals in Höhe von 1.500 EUR steuerfrei bezahlt werden kann.

Fristverlängerung für Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

§ 3 Nr. 28a EStG wurde durch das Corona-Steuerhilfegesetz eingeführt und sah bisher eine begrenzte und bis Ende 2020 befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld vor. Die Befristung ist **um ein Jahr verlängert** worden. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.2.2020 beginnen und vor dem 1.1.2022 enden.

Anhebung der Freigrenze für Sachbezüge

Die monatliche Freigrenze für Sachbezüge in § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG wird ab dem **01.01.2022** von 44 EUR auf 50 EUR angehoben.

Änderungen bei der Arbeitnehmerbesteuerung

Der gesetzliche **Mindestlohn** von derzeit 9,35 EUR brutto je Zeitstunde wird in vier Stufen erhöht:

Zum 01.01.2021 auf 9,50 EUR
Zum 01.07.2021 auf 9,60 EUR
Zum 01.01.2022 auf 9,82 EUR
Zum 01.07.2022 auf 10,45 EUR.

Die **Mindestvergütung für Auszubildende**, die ihre Ausbildung im Jahr 2021 beginnen, erhöht sich wie folgt:

550,00 EUR für das 1. Ausbildungsjahr
649,00 EUR für das 2. Ausbildungsjahr
742,50 EUR für das 3. Ausbildungsjahr und
770,00 EUR für das 4. Ausbildungsjahr.

Bei einer **Teilzeitbeschäftigung** während der **Elternzeit** durften bisher im Monatsdurchschnitt 30 Wochenstunden nicht überschritten werden. Diese Grenze hat sich nun auf **32 Stunden erhöht**.

Die Sonderregelungen zum vereinfachten Zugang zum **Kurzarbeitergeld** wurde durch das am 27.11.2020 verabschiedete Beschäftigungssicherungsgesetz bis zum **31.12.2021 verlängert**.

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe steigt für das Jahr 2021 von derzeit 4,2 % auf 4,4 %.

Kinderkrankengeld

Gesetzlich versicherte Eltern können im Jahr 2021 pro Kind und Elternteil **20 statt 10 Tage** Kinderkrankengeld beantragen, insgesamt bei mehreren Kindern maximal 45 Tage. Dies geht aus der **Pressemitteilung** des Bundesgesundheitsministeriums vom **12.01.2021** hervor.

Der Anspruch besteht auch, wenn ein Kind zu Hause betreut werden muss, weil Schulen oder KiTas geschlossen sind, die Präsenzpflcht in der Schule aufgehoben oder der Zugang zum Betreuungsangebot der KiTa eingeschränkt wurde. Eltern können das Kinderkrankengeld auch beantragen, wenn sie im Homeoffice arbeiten könnten. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch um 20 auf 40 Tage pro Kind und Elternteil, maximal bei mehreren Kindern auf 90 Tage. Diese neue Regelung gilt rückwirkend ab 5. Januar.

Abgerechnet werden die zusätzlichen Leistungen über die Krankenkassen.

Sozialversicherungsbeiträge

Die Sozialversicherungsbeiträge werden für 2021 bei **maximal 40 %** stabilisiert. Damit soll erreicht werden, dass die Lohnnebenkosten stabil bleiben.

Rückführung des Solidaritätszuschlags

Der Solidaritätszuschlag wird für einen Großteil der Steuerpflichtigen abgeschafft. Steuerpflichtige, deren Einkommensteuer pro Jahr 16.956 EUR bei Einzelveranlagung und 33.912 EUR bei Zusammenveranlagung nicht überschreitet, müssen ab 2021 keinen Solidaritätszuschlag mehr bezahlen. Dies wird bereits bei der Lohnabrechnung berücksichtigt.

Definition der Zusätzlichkeitsvoraussetzung bei Arbeitgeberleistungen

Mit der neuen Regelung in § 8 Absatz 4 EStG wird für das gesamte Einkommensteuergesetz klargestellt, dass **nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers** steuerbegünstigt sind. Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung werden nur dann "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" erbracht,

- wenn die Leistung **nicht** auf den Anspruch auf Arbeitslohn **angerechnet**,
- der Anspruch auf Arbeitslohn **nicht** zugunsten der Leistung **herabgesetzt**,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung **nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung** des Arbeitslohns gewährt und
- bei **Wegfall der Leistung** der Arbeitslohn **nicht erhöht** wird.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitslohn tarifgebunden ist.

Die Vorschrift ist erstmals anzuwenden auf Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse), die in einem nach dem 31.12.2019 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge nach dem 31.12.2019 zugewendet werden.

Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende, Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld

Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wird ab dem VZ 2020 auf **4.008 EUR** unbefristet angehoben (§ 24b Abs. 2 Satz 1). Im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2022 wird die Anhebung über die Steuerklasse II berücksichtigt.

Der **Grundfreibetrag** erhöht sich für den VZ 2020 von 9.168 EUR auf 9.408 EUR, für 2021 auf 9.744 EUR und für 2022 auf 9.984 EUR.

Der **Kinderfreibetrag** erhöht sich ab 2021 von 2.586 EUR auf **2.730 EUR** je Elternteil.

Der **Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf** wird ab dem VZ 2021 von derzeit 1.302 EUR auf **1.464 EUR** je Elternteil erhöht.

Das **Kindergeld** hat sich zum 01.01.2021 **um 15 EUR je Kind erhöht**.

Außergewöhnliche Belastungen

Der Höchstbetrag für den Abzug von **Unterhaltsleistungen** wird von 9.408 EUR ab dem VZ 2021 auf **9.696 EUR angehoben**.

Ein **Pauschbetrag bei Behinderung** gilt unabhängig von weiteren Voraussetzungen ab einem Grad der Behinderung von 20 % und beträgt 384 EUR. Die bisherigen Behindertenpauschbeträge haben sich je nach Grad verdoppelt.

Beim **Pflegepauschbetrag** erfolgt eine Differenzierung in Abhängigkeit vom Pflegegrad. Erhält der Pflegende für seine Leistungen keine Vergütung, kann er seine tatsächlichen Kosten als außergewöhnliche Belastungen geltend machen oder den Pflegepauschbetrag nach § 33b Abs. 6 EStG in Anspruch nehmen. Ab 2021 werden bei einem Pflegegrad 2 600 EUR, beim Pflegegrad 3 1.100 EUR und bei einem Pflegegrad 4, 5 oder bei Hilflosigkeit 1.800 EUR gewährt.

Einführung einer Homeoffice-Pauschale

Sowohl Unternehmer als auch Arbeitnehmer können für die Jahre 2020 und 2021 einen Betrag von 5 € pro Tag, maximal 120 Tage im Jahr als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend machen. Der maximale Betrag pro Jahr beträgt somit 600 €. Bei Arbeitnehmern wirkt sich die Pauschale allerdings nur aus, wenn die Werbungskostenpauschale durch weitere Werbungskosten überschritten wird.

Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie

Für Fernpendler werden für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 die Entfernungspauschalen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG angepasst. Für die ersten 20 km Entfernungskilometer bleibt es bei 0,30 EUR je km. Die Pauschale wird ab dem 21. km in den VZ 2021-2023 auf 0,35 EUR und für 2024-2026 auf 0,38 EUR erhöht. Ab dem VZ 2027 beträgt die Entfernungspauschale wieder einheitlich 0,30 EUR je km.

Für Pendler, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Steuern zahlen, wird ab 2021 die so genannte Mobilitätsprämie eingeführt. Sie beträgt 14 % der als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigungsfähigen Entfernungspauschalen, jedoch erst ab dem 21. Km.

Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtspauschale

Der Übungsleiterfreibetrag wird von 2.400 EUR auf 3.000 EUR erhöht (§ 3 Nr. 26 Satz 1 EStG). Der Ehrenamtsfreibetrag wird von 720 EUR auf 840 EUR erhöht (§ 3 Nr. 26a Satz 1 EStG). Die Freibeträge gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2021.

Verbilligte Wohnraumüberlassung

Wird eine Wohnung bisher zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete vermietet, dann ist eine Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil erforderlich. Die angefallenen Werbungskosten sind entsprechend dem entgeltlichen Teil abzugsfähig. Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 wird diese Grenze auf **50 % reduziert**. Beträgt das Entgelt nun **mehr als 50 %** jedoch **weniger als 66 %** der ortsüblichen Miete, ist (wieder) eine **Totalüberschuss-Prognoseprüfung** vorzunehmen. Wenn diese positiv ausfällt, werden die Werbungskosten aus diesem Mietverhältnis nicht gekürzt. Bei einem negativen Ergebnis ist von einer Einkünfterzielungsabsicht nur für den entgeltlich vermieteten Teil auszugehen

Anhebung der Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Der Betrag, bis zu dem ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich ist, wird ab dem Veranlagungszeitraum 2021 von 200 EUR **auf 300 EUR** angehoben (§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV).

Verlustverrechnung bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Die bisherige Verrechnungsbeschränkung in § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG in Höhe von 10.000 EUR wird auf **20.000 EUR** angehoben. (für Verluste, die nach dem 31.12.2019 entstehen)

Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung

Als Investitionsabzugsbetrag können ab dem Jahresabschluss 2020 **50 %** statt bisher 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Für alle Einkunftsarten gilt nun eine einheitliche **Gewinngrenze i. H. v. 200.000 €** als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen.

Bislang waren nur Wirtschaftsgüter begünstigt, die im Jahr der Investition und im Folgejahr ausschließlich oder fast ausschließlich, d. h. zu mindestens 90 %, im Betrieb genutzt werden. Künftig sind auch längerfristige Vermietungen für **mehr als drei Monate** unschädlich.

Auch der Anwendungsbereich der Sonderabschreibungen wurde um vermietete Wirtschaftsgüter erweitert.

Die Änderungen gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

Die Frist, die geplanten Anschaffungen zu tätigen, beträgt drei Jahre nach Bildung des IAB. Sollte diese Frist im 2020 geendet sein, dann kann die Investition noch bis zum 31.12.2021 nachgeholt werden.

Degressive Abschreibung

Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafft wurde/werden, wurde die degressive Abschreibung wieder eingeführt. Diese beträgt das **2,5**-fache der linearen Abschreibung, **maximal 25 %**.

Frist für Steuererklärungen und Stundungen

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2019 wird bis zum **31.08.2021** verlängert.

Die Stundungsmöglichkeiten für erheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige wurden ebenfalls verlängert. Stundungsanträge können damit bis zum 31.03.2021 gestellt werden und laufen längstens bis zum **30.06.2021**.

Umsatzsteuervoranmeldung bei Neugründung

Bisher waren Existenzgründer verpflichtet, für das Jahr der Gründung und das folgende Jahr monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Um die Bürokratie zu entlasten wird diese Regelung für die Jahre 2021 - 2026 ausgesetzt. Der Existenzgründer kann sich von der monatlichen Abgabe der Voranmeldungen befreien lassen.

Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung

Für die Fälle der **besonders schweren Steuerhinterziehung** wird die Verjährungsfrist in § 376 Abs. 1 AO von 10 Jahren auf **15 Jahre** erhöht.

Entschädigung bei Homeschooling

Gem. § 56 Infektionsschutzgesetz haben Eltern Anspruch auf Entschädigung, wenn sie aufgrund verlängerter Schulferien, ausgesetztem Präsenzunterricht oder Hybridunterricht ihre Kinder zuhause betreuen müssen. Voraussetzungen dafür sind, dass keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht, dass das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das Kind behindert und hilfsbedürftig ist.

Zugang zur Grundsicherung

Die Regelungen zum erleichterten Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden nun bis zum **31.12.2021 verlängert**.

Pflegeunterstützungsgeld

Wer coronabedingt Angehörige pflegt oder deren Pflege neu organisiert, kann bis zu **20 Arbeitstage** (bisher 10) der Arbeit fernbleiben. Damit kann auch das Pflegeunterstützungsgeld bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden. Die Frist für diese 20 Tage wurde nun bis zum **31.03.2021** verlängert.